

GEMEINDE KÜNTEN

Kanton Aargau

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 27. November 1998

gültig ab 01. Januar 1999

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Aufsicht, Vollzug
- Art. 3 Ausnahmen

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

- Art. 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles
- Art. 5 Leichenschau
- Art. 6 Anordnung der Bestattung
- Art. 7 Bestattungszeiten
- Art. 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige
- Art. 9 Bestattungsart
- Art.10 Bestattungsablauf
- Art.11 Einsargen, Transport
- Art.12 Aufbahrung
- Art.13 Kremation, Urnenbeisetzung
- Art.14 Bestattungskosten
- Art.15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan
- Art.16 Allgemeines Verhalten

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art.17 Möglichkeiten der Bestattung
- Art.18 Zusätzliche Urnenbeisetzungen
- Art.19 Grabesruhe
- Art.20 Aufhebung der Grabfelder
- Art.21 Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

- Art.22 Grabmasse

C. Familiengräber

- Art.23 Erwerb von Familiengräbern
- Art.24 Benützungsort
- Art.25 Benützungsdauer
- Art.26 Grabmasse

D. Gemeinschaftsgrab für Urnen

- Art.27 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

E. Grabmäler

Art.28	Grabmal
Art.29	Grabkreuz
Art.30	Bewilligungspflicht für Grabmäler
Art.31	Materialien
Art.32	Bearbeitung
Art.33	Form und Gestaltung
Art.34	Grösse, Plazierung, Ausnahmen
Art.35	Aufstellen der Grabmäler
Art.36	Unterhaltspflicht
Art.37	Grabeinfassung
Art.38	Weihwassergefässe
Art.39	Grabbepflanzung
Art.40	Grabunterhalt durch die Gemeinde
Art.41	Vernachlässigung des Unterhaltes
Art.42	Fläche
Art.43	Abfälle, leere Gefässe

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art.44	Haftung
Art.45	Schadenersatz
Art.46	Strafen

V. Schlussbestimmungen

Art.47	Inkrafttreten
--------	---------------

Anhänge

A	Kosten und Gebühren
B	Grabmalmasse und Grabflächen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Künten folgendes

BESTATTUNS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Künten.
Aufsicht, Vollzug	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen. ² Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt: a) der Gemeindeammann b) das Zivilstandsamt c) das Bauamt (Friedhofgärtner) d) die Pfarrämter
Ausnahmen	Art. 3 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	Art. 4 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.
Leichenschau	Art. 5 ¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. ² e Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. ³ Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.
Anordnung der Bestattung	Art. 6 ¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen. ² In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen. ³ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde erforderlich. ⁴ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.
Bestattungszeiten	Art. 7 Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser Samstagnachmittagen zulässig und in der Regel von Montag bis Freitag vorzunehmen. Die

genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstandsamt festgelegt. Wünsche der Angehörigen und Pfarrämter werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 8

**Anspruch auf
Bestattung, Auswärtige**

- ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Künten haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Künten.
- ² Ueber die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet, unter Verrechnung der Kosten und Gebühren gemäss Anhang A, der Gemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden, z.B. wenn eine Person lange in Künten gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde hat.

Art. 9

Bestattungsart

Der Entscheid über die Art der Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen.

Art. 10

Bestattungsablauf

Der Ablauf der Bestattung wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten in der Bevölkerung und der kirchlichen Riten, festgelegt.

Art. 11

Einsargen, Transport

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt in der Regel durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

Art. 12

Aufbahrung

Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit einen Aufbahrungsraum zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. Der entsprechende Schlüssel wird vom Zivilstandsamt abgegeben.

Art. 13

**Kremation,
Urnenbeisetzung**

- ¹ Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.
- ² Die Urne ist von den Angehörigen abzuholen, in der Regel am Tage nach der Kremation. Sie kann bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum oder zu Hause aufbewahrt werden.

Bestattungskosten	<p>Art. 14 Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Künten auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Grabgeläute, gleich welcher Konfession der Verstorbene angehört b) die Aufbahrung in der Leichenhalle Künten und, sofern dies aus Platzgründen nicht möglich ist, in einer auswärtigen Leichenhalle (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen) c) das Öffnen und Eindecken des Grabes d) die Beisetzung der Leiche oder Urne
Gräberverzeichnis Belegungsplan	<p>Art. 15 Das Zivilstandsamt führt ein Bestattungsregister und das Gräberverzeichnis. Letzteres anhand eines Belegungsplanes.</p>
Allgemeines Verhalten	<p>Art. 16 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Lärmen und Spielen b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge c) das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme auf deren Kosten freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabesunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Aufhebung der Grabfelder

Art. 20

- ¹ Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Künten, und wo möglich, direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.
- ² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Künten entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.
- ³ Ueber Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

Zuweisung der Grabfelder

Art. 21

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

B. Reihengräber

Grabmasse (brutto)

Art. 22

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

<i>Grabart</i>	<i>Länge (inkl. Weg)</i>
Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	2.40 m
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	2.10 m
Urnengräber	1.60 m

III. Grabstätten (Detailgestaltung der Gräber siehe Anhang B)

A. Allgemeine Bestimmungen

Möglichkeiten der Bestattung

Art. 17

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Urnenwand mit Schriftplatten
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- e) Familiengräber

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Art. 18

- ¹ Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- und Urnengräbern sowie in der Urnenwand zusätzliche Aschenurnen beigesetzt werden.
- ² Die Benützungsdauer des Grabes (Grabesruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

Grabesruhe

Art. 19

- ¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.
- ² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urne

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt ca. 60 cm.

C. Familiengräber

Erwerb von Familiengräbern **Art. 23** Familiengräber werden durch Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Diese wird vom Gemeinderat Künten festgesetzt. Familiengräber stehen wegen knappen Platzverhältnissen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Benützungsart **Art. 24**
¹ In Familiengräbern können maximal zwei Erdbestattungen und mehrere Urnenbeisetzungen erfolgen.
² In der Regel dürfen in den Familiengräbern nur Familienangehörige be-
stattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmi-
gung des Gemeinderates.

Benutzungsdauer **Art. 25** Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt ab der 1. Bestattung 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungsfrist eines Familien-
grabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren kein
Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Bestehende Verträge
müssen eingehalten werden.

Grabmasse **Art. 26** Für Familiengräber gelten folgende Masse:

<i>Grabart</i>	<i>Länge</i> <i>(o. Weg)</i>	<i>Breite</i>
Familiengrab	2.50 m	2.00 m

D. Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 27

**Gemeinschaftsgrab
mit oder ohne
Namensnennung**

- ¹ Ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck bildet das Symbol dieses Grabfeldes. Auf diesem Grabfeld werden nur Urnen, gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des/der Bestatteten auf einer Schriftplatte eingraviert. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- ³ Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

E. Grabmäler

Art. 28

Grabmal

- ¹ Das Grabmal ist ein künstlerisch gestaltetes Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.
- ² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 29

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales erhält jedes Grab von der Gemeinde, gegen Verrechnung der Kosten, ein einheitliches Holzgrabkreuz.

Art. 30

**Bewilligungspflicht
für Grabmäler**

- ¹ Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Maßstab 1:10) eingereicht werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

- ² Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 31

Materialien

- ¹ Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze
- ² Von den Natursteinen eignen sich besonders:
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- ³ Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.
- ⁴ Unzulässig sind:
Weisser Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahmen der Sorten Colorbo hell, dunkel und uni) und schwarz-schwedischer, rot-schwedischer und nordischer Granit, Labrador (hell und dunkel).
- ⁵ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 32

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 33

Form und Gestaltung

- ¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.
- ² Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich de

Grabmal harmonisch einfügen.

³ Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Photographien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

⁴ Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 34

**Grösse, Platzierung,
Ausnahmen**

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 35

**Aufstellen der
Grabmäler**

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungen 9 Monate nach der Beisetzung, jedoch nicht vor der nächsten Bestattung
- auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen kein Grabmäler mehr gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals ist dem Gemeinderat im voraus anzuzeigen.

Art. 36

Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 44). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

² Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Art. 37

Grabeinfassung

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

² Vor allen Reihengräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten verlegt.

Art. 38

Weihwassergefässe

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:
Max. 15x15 cm (max. 20 cm über Terrain)

Grabbeepflanzung**Art. 39**

- ¹ Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- ² Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.
- ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorge die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.
- ⁴ Um und vor der Urnenwand ist die Gemeinde für eine einheitliche Bepflanzung/Beschmückung zuständig. Eine individuelle Beschmückung durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.
- ⁵ Alle Arbeiten dürfen nur werktags und bei Tageslicht vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind zu schonen.

Grabunterhalt durch die Gemeinde**Art. 40**

- ¹ Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Entschädigung den Grabunterhalt bis zur Grabräumung.
- ² In diesen Fällen wird zweimal jährlich eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst. Ebenso besorgt die Gemeinde den Grabschmuck auf Ostern und Allerheiligen.
- ³ Die Gemeinde kann den Grabunterhalt selber besorgen oder Dritten übertragen.
- ⁴ Die Grabunterhaltsentschädigung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Vernachlässigung des Unterhaltes**Art. 41**

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen ver-

rechnet.

Fläche **Art. 42**
Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch Angehörige auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

Abfälle, leere Gefässe **Art. 43**
Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare und nichtkompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung **Art. 44**
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderer Grabgegenständen verursacht werden.

Schadenersatz **Art. 45**
¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
² Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

Strafen **Art. 46**
Die Uebertretung dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 47**
Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1999 in Kraft und hebt alle diesen Bestimmungen widersprechenden, früheren Beschlüsse und Erlasse auf. Die Art. 17d und 27 treten im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gemeinschaftsgrabes in Rechtskraft.

Vereinbarungen über den Kauf von Familiengräbern, welche nach altem Reglement beschlossen wurden, bleiben weiter nach altem Recht bestehen.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:
27. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Enrico Carfora

Hubert Notter

Anhang A

Kosten und Gebühren

1. Unentgeltliche Bestattungen

Für Einwohner der Gemeinde werden die Leistungen und Kosten gemäss Art. 14 des Reglementes übernommen.

2. Bestattungen gegen Entgelt

- a) Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr gemäss nachfolgendem Gebührentarif verrechnet. Die Kosten der Bestattung werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b) Namenseingravierungen und die Kosten für den Urnendeckel werden in jedem Fall den Angehörigen verrechnet.
- c) Die Grabplatzgebühr für Familiengräber wird gemäss gemeinderätlicher Verordnung verrechnet.

3. Grabunterhalt durch die Gemeinde

Die Entschädigung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde erfolgt gemäss Gebührentarif.

Der Anhang A wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:
27. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat:

Enrico Carfora

Hubert Notter

Anhang B

Grabmalmasse

1. Grabmäler (Art. 34 des Reglementes)

Form und Gestaltung der Grabmäler werden dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

Die Grabsteine dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten:

	<u>max. Höhe</u>
Erdbestattungsgräber Erwachsene	110 cm
Urnengräber Erwachsene	90 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	80 cm
Familiengräber	
stehende, freie Form	180 cm
Blockform, quer	100 cm
Blockform, hoch	130 cm
Stelenform	150 cm

Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 60 cm aufweisen.

Gestattet sind auch Grablieggesteine mit folgenden Maximalmassen:

max.Länge

Erdbestattungsgräber Erwachsene	60 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	50 cm
Urnengräber Erwachsene	50 cm
Familiengräber	115 cm

Die Mindeststärke der Grabliegesteine hat 20 cm zu betragen und es ist ein maxima Gefälle des Steines von 5 % einzuhalten.

Der Anhang B wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:
27. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Enrico Carfora

Hubert Notter